

Sämtliche Angebote sind freibleibend, unverbindlich und für den Empfänger bestimmt. Unsere Provisionen betragen für den Fall des Zustandekommens eines Vertragsabschlusses nach den Richtlinien der Bundesinnung der Immobilienmakler und Immobilienverwalter gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie v. 28. Juni 1996 (BGBl. R. 297/1996)

bei KAUF; VERKAUF ODER TAUSCH von	bei einem Wert
. Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen	. Bis € 36.336,42je 4%
. Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird	. Von € 36.336,49
. Unternehmen aller Art	bis € 48.448,51€ 1.453,46
. Abgeltungen für Superädifikate bzw. Baurecht, gesamter Baurechtzins	ab € 48.448,58je 3 %
	. bis 30 Jahreje 3 %
	ab 30 Jahreje 2 %
	jeweils zzgl. 20 % Ust.

MIETVERTRÄGE

Vergebührung des Mietvertrages (§ 33 TP 5 GebG) 1 % des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses (inkl. Ust.) bei bestimmter Vertragsdauer, bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des dreifachen Jahresbruttomietzins. Vertragserrichtungskosten nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters.

Vermittlungsprovision:

Vermittlung von Mietverträgen (Haupt- und Untermiete) über Wohnungen und Einfamilienhäuser	Höchstprovision zuzüglich 20% Ust.	
VERTRAGSDAUER	VERMIETER	MIETER
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	2 Bruttomonatsmietzinse
Befristung bis zu 3 Jahren	3 Bruttomonatsmietzinse	1 Bruttomietzins
Vereinbarung einer Ergänzungsprovision bei Verlängerung oder Umwandlung in unbefristetes Mietverhältnis	Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer, höchstens jedoch 1/2 BMM	Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer, höchstens jedoch 1/2 BMM
Vermittlung von Wohnungen durch einen mit der Verwaltung des Objekts betrauten Hausverwalter (nicht anzuwenden, wenn an des vermittelten Wohnungseigentum besteht und Auftraggeber nicht Mehrheitseigentümer ist.)	Höchstprovision zuzüglich 20%Ust.	
VERTRAGSDAUER	VERMIETER	MIETER
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	2 Bruttomonatsmietzinse	1 Bruttomonatsmietzins
Befristung auf mind. 2 jedoch nicht mehr als 3 Jahre	2 Bruttomonatsmietzinse	1/2 Bruttomonatsmietzins
Befristung kürzer als 2 Jahre	1 Bruttomonatsmietzins	1/2 Bruttomonatsmietzins
Vereinbarung einer Ergänzungsprovision bei Verlängerung oder Umwandlung in unbefristetes Mietverhältnis	Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer, höchstens jedoch 1/2 BMM	Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer, höchstens jedoch 1/2 BMM
Vermittlung von Geschäftsräumen aller Art (Haupt- und Untermieten)	Höchstprovision zuzüglich 20 % Ust.	
VERTRAGSDAUER	VERMIETER	MIETER
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	3 Bruttomonatsmietzinse
Befristung auf mind. 2 jedoch nicht mehr als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	2 Bruttomonatsmietzinse
Befristung kürzer als 2 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	1 Bruttomonatsmietzins
Vereinbarung einer Ergänzungsprovision bei Verlängerung oder Umwandlung in unbefristetes Mietverhältnis		Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer

Die Provision ist fällig, sobald mit den von uns namhaft gemachten Vertragspartnern Willensübereinstimmung über das Rechtsgeschäft, zustande gekommen ist.

Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges wird ein Inkassoinstitut mit der Betreuung der Forderung beauftragt. Die damit verbundenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten müssen von dem in Zahlungsverzug geratenem Kunden ersetzt werden. Die Kostenverrechnung erfolgt gem. den Richtlinien für Inkassoinstitute, BGBl. 141/96.

Wenn sie Informationen an Dritte weitergeben, haften Sie uns gegenüber aus dem Titel des Schadenersatzes für die mit Ihnen vereinbarte Provision und auch für die Verkäuferprovision.

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anders vereinbart ist, gilt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBl. Nr. 297/1996 in der Fassung vom 28. Juni 1996. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Kopie der Verordnung zu.

Gerichtsstand ist Linz/Donau.